

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Von der Gesellschaft christlicher Israeliten, und der für  
dieselbe errichteten Tutel-Comitaet**

**Aleksandr <Rossija, Imperator, I.>**

**[s.l.], 1820**

Von der Gesellschaft christlicher Israeliten und der für dieselbe errichteten  
Tutel-Comität. Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-892**

Von  
 der Gesellschaft christlicher Israeliten,  
 und der für dieselbe errichteten  
 Tutel-Comität.

---

Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

Von dem Augenblicke an, da die Allerhöchste Vorsehung die zahlreichen Völker und Stämme, die Rußland bewohnen, Unserm Scepter anvertraute, faßten Wir in Unserm Herzen den festen Entschluß, unaufhörlich dafür Sorge zu tragen, daß jedes Volk und jeder Stand in ungestörtem Frieden und ruhigem Genuße seiner Rechte, ein glückliches Leben führen könnte. Zu einem so hochersehnten Ziele jeden Theil dieser großen Familie hinzuleiten, gewährt Unserm Herzen die angenehmste Beschäftigung, und ist Uns heilige Pflicht.

Nun ist Uns durch viele zu Unserer Kenntniß gelangte Beispiele die beschwerliche Lage der Hebräer bekannt, die, nachdem sie durch die Gnade Gottes von den Wahrheiten des Christenthums überzeugt worden, den christlichen Glauben entweder bereits angenommen haben oder noch Willens sind, sich mit der Heerde des guten Hirten und Erlösers unserer Seelen zu vereinigen. Diese Hebräer, getrennt durch den christlichen

Glauben von ihren Mitbrüdern nach dem Fleische, verlieren dadurch alle Gemeinschaft mit denselben, treten aus allen ihren früheren Verbindungen heraus, und begeben sich nicht nur jedes Rechts auf die Unterstützung dieser ihrer vormaligen Glaubensgenossen, sondern setzen sich überdies noch dem Drucke und jeder Art von Verfolgungen von Seiten derselben aus. Anderer Seits finden sie unter den Christen, ihren neuen Glaubensbrüdern, denen sie noch völlig unbekannt sind, nicht sobald eine ihnen fortwährend offen stehende Zuflucht oder eine so begründete Einrichtung, daß einem jeden von ihnen, im Falle der Noth, ein ruhiger Verbleib und die Mittel gesichert wären, sich auf eine ehrliche Weise, durch eigene Arbeit sein Brodt zu verdienen. Daher stoßen viele von den neubekehrten Hebräern auf die größten Schwierigkeiten, bevor sie sich eine gesetzliche Lebensart wählen und dieselbe antreten können.

Dergleichen Wahrnehmungen haben Unsere Aufmerksamkeit auf diese besondere Klasse Unserer Untertanen gelenkt, welche durch die plötzliche Veränderung ihrer Religion der Verbrüderung, welcher sie früher angehörten, völlig fremd werden, ohne dabei hinlängliche Mittel in Händen zu haben, sich fest an die neue anschließen zu können, in welche sie eintreten. Wenn aber jede Konfession, jeder Stand und jede Klasse von Menschen in Unserm geliebten Vaterlande, in ihrer ganzen Lebensweise durch gewisse Rechte und Regeln unter dem Schutze der Gesetze sicher gestellt sind, so muß auch das Verhältniß der Hebräer in Unserm Reiche, welche den christlichen Glauben annehmen, dauerhaft und bestimmt begründet werden.

Demnach haben Wir, indem Wir einen gerech-

ten Antheil an dem Schicksale der Hebräer nehmen, die sich zum Christenthume bekehren, und indem Wir von schuldiger Ehrfurcht vor der Stimme der ewigen Gnade, die diese Kinder Israels aus ihrer Zerstreung zur Gemeinschaft des christlichen Glaubens beruft, angetrieben werden, für gut befunden, folgende Maßregeln anzuordnen, um die an Christum gläubig gewordenen Hebräer in ihrem neuen Verhältnisse zu sichern:

1.) Allen Hebräern, die sich zum Christenthume bekehren, an welche christliche Konfession sie sich auch anschließen mögen, wird hiemit die Zusicherung gegeben, daß ihnen hinfort die Möglichkeit erleichtert wird, sich in ihrer neuen Lebensart ganz ihren Fähigkeiten, dem Gewerbe und der Art von Beschäftigung, zu welchen sie sich geneigt fühlen, einzurichten. Die Orts-Obrigkeiten, sowol geistliche als weltliche, haben den Hebräern, bei ihrer Bekehrung zum Christenthume und im Falle, daß dieselben ihre Zuflucht zu ihnen nehmen, nöthigen Schutz und Hülfe zu verleihen.

2.) Vortheilhafte und bequeme Plätze zu Ansiedelungen, mit gehörigen Ländereien, werden den bekehrten Hebräern in den südlichen und nördlichen Gouvernements des Reichs angewiesen werden. Auf denselben können sich diejenigen unter ihnen, die es wünschen, auf ihre eigene Rechnung, unter der Benennung Gesellschaft christlicher Israeliten, ansiedeln. Diese angewiesenen Plätze werden ihnen zu einem zuverlässigen und sichern Zufluchtsorte dienen, wo sie in gemeinschaftlicher Vereinigung mit anderen ihrer Stammgenossen, die sich auch zum Christenthume bekennen, eine Gesellschaft bilden werden, und wo jeder sich mit seiner Familie, nach Möglichkeit und Kräften, durch eigene Arbeit und Mühe wird ernähren können.

(\*)

3.) Für die Gesellschaft christlicher Israeliten haben Wir besondere Verhaltens-Regeln erlassen, die Wir, durch Unsere eigene Namens-Unterschrift bekräftigt, hierbei folgen lassen, damit sie zu allgemeiner Kenntniß gebracht und gehörig ins Werk gesetzt werden mögen.

4.) In St. Petersburg wird eine Comitât zur obersten Verwaltung der Angelegenheiten dieser Ansiedelungen, unter der Benennung: Tutel-Comitât der christlichen Israeliten, errichtet. Diese Comitât wird aus einem Präsidenten, mehreren Mitgliedern, Direktoren genannt, und einigen Sekretairen bestehen. An dieselbe können alle Hebräer, die den christlichen Glauben bereits angenommen haben, oder denselben noch anzunehmen Willens sind, aus allen, Unserem Scepter untergebenen, Orten sich sowol persönlich als schriftlich wenden. Auch die Orts-Obrigkeiten, geistliche sowol als weltliche, haben mit dieser Comitât in allen Angelegenheiten, die die christlichen Israeliten betreffen, mit Ausnahme jedoch, wie sich's versteht, aller persönlichen Kriminal-Fälle und Prozesse, die vor die überall eingesetzten Gerichtshöfe gehören, zu referiren.

5.) Der zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft christlicher Israeliten zu errichtenden Comitât befehlen Wir, Uns von Zeit zu Zeit über den Fortgang dieser Ansiedelungen, und über alles, was die christlichen Israeliten betrifft, durch Unseren Geheimen-Rath, Fürsten Golizyn Bericht zu erstatten; wie denn demselben überhaupt alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Hebräer, mit Ausnahme jedoch der individuellen Kriminal-Fälle und aller Prozesse über Eigenthum, von Uns anvertraut sind.

Indem Wir dergestalt eine feste Grundlage zur Fürsorge für die Hebräer, welche den christlichen Glauben annehmen, und zur Sicherstellung ihrer Verhältnisse gelegt haben, befehlen Wir, alles pünktlich in Ausführung zu bringen, was hier und in dem Beifolgenden auseinander gesetzt ist; welches Ein Dirigirender Senat auch in russischer, deutscher und polnischer Sprache bekannt zu machen hat, damit es zu allgemeiner Kenntniß gelange und von Seiten aller Behörden und Personen, welche es angeht, genau erfüllt werde.

Wir sind überzeugt, daß durch diese Anordnung das Schicksal der Hebräer, welche den christlichen Glauben annehmen, hinlänglich sicher gestellt ist und ihnen dergestalt in ihrer neuen Lage alle Mittel dargebracht werden, um sich vor den Verfolgungen ihrer Stammgenossen, wenn dies irgendwo Statt finden sollte, zu schützen, und sich durch eigene Arbeit, ohne weder der Regierung noch irgend jemand beschwerlich zu fallen, ihren Unterhalt zu gewinnen. In dieser Lage werden sie, wenn sie in allem den Vorschriften der, von ihnen angenommenen, evangelischen Lehre folgen, wachsen in allen guten Werken, zu ihrem eigenen und dem gemeinschaftlichen Besten, und zum Preise und zur Ehre des Allerheiligsten Namens, nach welchem sie benannt sind.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät höchstehändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25sten März 1817.

---